

Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

1.1. Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin

Emittentin ist die The Natural Gem GmbH mit Sitz in Wien, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Thomas Schröck und Herr Robert Ziegenfelder.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: The Natural Gem GmbH, Universitätsring 12/15, 1010 Wien, Österreich.

Eingetragen im Firmenbuch (früher Handelsregister) des Amtsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 490009b.

Die Emittentin ist Händlerin für hochwertige, naturfarbene, unbehandelte Edelsteine. Das Angebot der Emittentin umfasst Rubine, Saphire, Smaragde, Diamanten und Farbdiamanten. Diese Edelsteine werden weltweit von der Emittentin eingekauft. Der Verkauf der Edelsteine erfolgt über selbstständige Vermittler, über einen Online-Shop sowie direkt an Stammkunden. Die von der Emittentin verkauften Edelsteine sind durch das Gemmologische Labor Austria („GLA“) sowie etwaig durch internationale gemmologische Labore wie SSEF, Gübelin, GRS oder GIA zertifiziert. Auf Kundenwunsch bietet die Emittentin zudem die Lagerung von Edelsteinen oder – über österreichische Goldschmiede als Partner – die Herstellung von Schmuck an. Über eine im Mehrheitseigentum stehende Tochtergesellschaft wurde zudem ein Edelsteinportfolio tokenisiert und damit auf die Blockchain gebracht. Kunden dieser Tochtergesellschaft können mit einer Mindestinvestition von Euro 100 fraktionales Eigentum an einem Edelsteinportfolio kaufen und die Token unter Umständen in der Folge gegen Edelsteine aus dem Portfolio tauschen.

Die The Natural Gem GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

1.2. Informationen über die Kapitalanlage

1.2.1 Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages

Die The Natural Gem GmbH mit Sitz in Wien, Österreich begibt bis zu 8.750 Genussscheine im Nennbetrag von je EUR 1,00 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.750. Gleichzeitig mit dem vorliegenden Angebot an Genussscheinen bietet die Emittentin in Österreich bis zu 8.750 unverbriefte Genussrechte mit vergleichbarer Ausgestaltung an. Es werden jedoch aus beiden Angeboten insgesamt nur so viele Zeichnungen von der Emittentin angenommen, dass nach Durchführung beider Angebote bei der Emittentin ein Genussrechtskapital in Höhe von höchstens EUR 8.750 besteht, was bei einem Stammkapital von EUR 35.000 der Emittentin zu einem Gesamtkapital von maximal EUR 43.750 nach Durchführung beider Angebote führt.

Bei den Genussscheinen handelt sich um ein Kapitalanlageprodukt nach deutschem Recht in Form von nachrangigen, auf den Inhaber lautenden Genussscheinen mit Gewinn- und Verlustbeteiligung.

Die Genussscheine werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben.

Als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG hat die Emittentin die Cashlink Technologies GmbH, Deutsche Börse FinTech Hub, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main, benannt.

Die Genussscheine begründen ausschließlich schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern, sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin.

Die Genussscheine sind im Verhältnis des Nennbetrags zum Gesamtkapital der Emittentin am Jahresgewinn der Emittentin beteiligt. Das Gesamtkapital besteht aus dem (nicht gründungsprivilegierten) Stammkapital der Emittentin sowie aus neu auszugebenden Genussrechtskapital bzw. vergleichbarem Kapital. Der Jahresgewinn ist der Jahresüberschuss der Emittentin gemäß § 231 Abs 2 Z 21 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches vor Abzug des auf die Genussscheine entfallenden Gewinnanteils und vor Dotierung bzw. Auflösung von Rücklagen. Die Gewinnbeteiligung ist zwei Wochen nach Feststellung des für

die Berechnung der Gewinnbeteiligung maßgeblichen Jahresabschlusses der Emittentin zur Zahlung fällig, soweit er nicht für den Ausgleich von Verlusten zu verwenden ist.

Die Genussscheine haben einen Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

Die Zeichnungsfrist, für die angebotenen Genussscheine der Emittentin beginnt am 01. Juli 2024 und endet am 30. November 2024. Die Emittentin behält sich vor, diese Zeichnungsfrist zu verlängern, zu kürzen und das Angebot gegebenenfalls auch komplett abzubrechen. Die Mindestzeichnung je Anleger beträgt 3 Genussscheine.

Die Anleger erhalten eine dem Zeichnungsbetrag der Genussscheine entsprechende Anzahl an von der Emittentin generierten Token, welche die Rechte aus den Genussscheine repräsentieren. Die Token werden auf der Polygon-Blockchain generiert. Die Ausgabe der Token erfolgt mit Eintragung der Genussscheine in das Kryptowertpapierregister.

Die Genussscheine sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung.

Gemäß den Genussschein-Bedingungen handelt es sich bei den Genussscheine um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen aus den Genussscheine im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen erfolgsabhängiger Ausschüttungen die Rückzahlung des Anlagebetrags solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom Fremdkapital mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung.

Weist die Emittentin in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nehmen die Genussscheine am Verlust der Emittentin bis zur vollen Höhe dadurch teil, dass das Genussscheinkapital im Verhältnis zu den sonstigen bilanzierten Eigenkapitalanteilen anteilig vermindert wird.

Die wesentlichen Einzelheiten der Kapitalanlage sind in dem Basisinformationsblatt, den Zeichnungsunterlagen sowie in den Genussschein-Bedingungen der Emittentin enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme der Zeichnung durch die Geschäftsführung der The Natural Gem GmbH zustande.

1.2.2 Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter laufender Auszahlungen.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

1.2.3 Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit der Genussscheine beginnt am 01. Juli 2024 und ist unbegrenzt. Sowohl die Anleger als auch die Emittentin können die Genussscheine unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich kündigen, die Anleger erstmalig zum 31. Dezember 2026 und die Emittentin erstmalig zum 31. Dezember 2027. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Genussscheine aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sowohl die Emittentin als auch die Anleger können die Genussscheine mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Exit-Ereignis eintritt. „Exit-Ereignis“ meint den

Abschluss eines verbindlichen Vertrages (etwa Kauf- und Abtretungsvertrag), auf deren Basis ein oder mehrere Dritte unmittelbar oder mittelbar in einem oder mehreren zeitlich eng zusammenhängenden Erwerbsschritten (a) die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Emittentin oder (b) das ganze Gesellschaftsvermögen der Emittentin (im Sinne von § 237 Abs 1 des österreichischen Aktiengesetzes) erwerben. „Dritter“ im Sinne dieser Bestimmung sind natürliche und juristische Personen, die mit den derzeitigen direkten und indirekten Gesellschaftern der Emittentin weder verbunden (§ 189a Z 8 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches), noch deren Angehörige (§ 25 der österreichischen Bundesabgabenordnung) sind. Kommt es, aus welchem Grund auch immer, nicht zum Vollzug des Exit-Ereignisses, werden Exit-Kündigungen unwirksam und die Genussscheine bestehen unverändert weiter.

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Genussscheine haben die Anleger Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag, welcher (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nennbetrages ihrer Genussscheine zum Gesamtkapital zuzüglich (b) noch nicht ausbezahlter Gewinnbeteiligungen abzüglich (c) noch nicht aufgefüllter Verlustanteile und ggf. der Variablen Gebühr entspricht. Der Unternehmenswert ist auf Grundlage des Umsatzes und des Ergebnisses nach Steuern der Emittentin zu ermitteln. Im Fall einer Kündigung zum Stichtag 31.12. ist hierzu jener Jahresabschluss der Emittentin heranzuziehen, welcher zu diesem Stichtag aufgestellt wird. Im Falle einer außerordentlichen unterjährigen Kündigung ist der zum Zeitpunkt der Kündigung zum vorangehenden 31.12. aufgestellte Jahresabschluss Grundlage für die Berechnung des Unternehmenswerts. Sollte im jeweils relevanten Jahresabschluss das Ergebnis nach Steuern negativ sein, wird für Zwecke der Berechnung der negative Wert angesetzt. Die Formel für die Berechnung des Unternehmenswerts lautet:

$$\text{Unternehmenswert} = (\text{Umsatz} + \text{Ergebnis nach Steuern} \times 4,5) / 2$$

Der anteilige Unternehmenswert je Genussschein wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Anteiliger Unternehmenswert je Genussschein} = \text{Unternehmenswert} / \text{Gesamtkapital}$$

Beispiel: Kündigt die Emittentin die Genussscheine zum 31. Dezember 2028 und beträgt der Umsatz im Geschäftsjahr 2028 EUR 20.000.000 und das Ergebnis nach Steuern EUR 2.000.000, berechnet sich der Unternehmenswert wie folgt:

$$(\text{EUR } 20.000.000 + \text{EUR } 2.000.000 \times 4,5) / 2 = \text{EUR } 14.500.000$$

$$\text{Anteiliger Unternehmenswert je Genussschein} = \text{Unternehmenswert} / \text{Gesamtkapital} = \text{EUR } 14.500.000 / \text{EUR } 43.750 = \text{EUR } 331,43$$

Der Rückzahlungsbetrag je Genussschein wird ermittelt, indem von dem anteiligen Unternehmenswert je Genussschein noch nicht aufgefüllte Verlustanteile und ggf. die Variable Gebühr abgezogen werden.

Im Falle einer Kündigung oder im Falle eines Exit-Ereignisses hat sich die Emittentin zur Zahlung einer variablen Gebühr an einen Dienstleister für den Fall verpflichtet, dass der Anleger aus den Genussscheinen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung bzw. bis zum Eintritt des Exit-Ereignisses eine Rendite in Höhe von mindestens nominal 5,0 % p.a. erzielt. Die variable Gebühr beträgt 20 % des anteiligen Unternehmenswertes je Genussschein, welcher den Nennbetrag sowie die Nominalverzinsung von 5,0 p.a. übersteigt (die „**Variable Gebühr**“).

Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Genussscheine durch Anleger zum 31. Dezember 2026 reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um 5,0%.

Der Rückzahlungsbetrag ist dem Anleger binnen zwei Wochen ab Feststellung des relevanten Jahresabschlusses (welcher spätestens bis 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen hat) von der Emittentin bekannt zu geben und binnen weiterer drei Wochen zur Zahlung fällig.

Kommt es zu einer Exit-Kündigung, haben die Anleger Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag, welcher (a) dem anteiligen Unternehmenswert im Verhältnis des Nennbetrages ihrer Genussscheine zum Gesamtkapital zuzüglich (b) noch nicht ausbezahlter Gewinnbeteiligungen abzüglich (c) noch nicht aufgefüllter Verlustanteile und ggf. der Variablen Gebühr entspricht. Der Unternehmenswert entspricht für Zwecke der Exit-Kündigung jener Bewertung der Emittentin, welche der/die Erwerber beim Exit-Ereignis für einen Gesamterwerb der Emittentin bzw. ihres gesamten Vermögens zugrunde legt bzw. legen würde. Der Rückzahlungsbetrag ist binnen drei Monaten nach Wirksamkeit der Exit-Kündigung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Vollzug des Exit-Ereignisses, zur Zahlung fällig.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

1.2.4 Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Für bis zum 31. August 2024 (einschließlich) abgegebene Zeichnungsangebote beträgt der Ausgabepreis pro Genussschein EUR 212, danach beträgt der Ausgabepreis pro Genussschein EUR 223. Weitere Preisbestandteile bestehen nicht.

Die Zeichnung der Kapitalanlage ist von der Umsatzsteuer befreit. Alle Zahlungen auf die Anteile erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

1.2.5 Zusätzlich anfallende Kosten, sowie weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Unternehmen abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Vermögens- oder sonstigen Beratern, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Anteile konsultieren.

1.2.6 Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus den Zeichnungsunterlagen.

Anleger, die die Genussscheine zeichnen möchten, benötigen ein sog. Wallet, das mit der Polygon-Blockchain kompatibel ist. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der Polygon-Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt.

Die Ausgabe der Genussscheine erfolgt gegen Zahlung von Euro.

Mit der Annahme der Zeichnung im Onlinezeichnungsprozess und nach Eingang der Zahlung werden die Genussscheine in das Kryptowertpapierregister eingetragen.

1.2.7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Emittentin unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Diese Vereinbarung beschränkt aber nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

1.2.8 Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist nicht befristet.

1.2.9 Vertragssprache

Die Kapitalanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Kapitalanlage in deutscher Sprache erfolgen.

1.2.10 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefon: 069 9566-33232, Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

1.2.11 Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

1.2.12 Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Republik Österreich.

1.2.13 Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen. Hinsichtlich der **Widerrufsbelehrung** wird auf die **nächste Seite** verwiesen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

The Natural Gem GmbH, Universitätsring 12/15, 1010 Wien
E-Mail: office@thenaturalgem.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung